

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. November 2019	Nr. 79
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten
Studiengängen an der Universität des Saarlandes
Vom 29. November 2019.....

884

Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes

Vom 29. November 2019

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes Nummer 1973 zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsl. I S. 752) und § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 (Amtsl. I S. 976) i.V.m. § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsl. I S. 1080), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsl. I S. 412), folgende Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten des Saarlandes hiermit verkündet wird:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Kriterien und die Entscheidungen für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes, soweit diese nicht in der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

§ 2 Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Auswahl liegt grundsätzlich beim Präsidium der Universität des Saarlandes. Das Präsidium kann Zentrale Einrichtungen, die Zentrale Verwaltung sowie Fakultäten und Fachrichtungen mit der Durchführung administrativer Aufgaben beauftragen.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Die Universität des Saarlandes vergibt die Studienplätze im Rahmen ihrer Auswahlverfahren nach den folgenden Kriterien oder aufgrund einer Verbindung dieser Kriterien:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
2. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
4. Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder anderer mündlicher Verfahren mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und dem angestrebten Beruf geben,
5. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, oder
6. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(2) Für die Auswahl in der Quote nach § 16 StudienplatzvergabeVO (zusätzliche Eignungsquote) bei den in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzu-

lassung einbezogenen Studiengängen dürfen nur die schulnotenunabhängigen Auswahlkriterien des Absatz 1 Nummer 3 bis 6 herangezogen werden. In den Fällen, in denen in den örtlichen Vergabeverfahren Studienplätze anstelle der Zahl der Bewerbungssemester durch ein Auswahlverfahren nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vergeben werden, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) In postgradualen Studiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen und in internationalen Studiengängen, insbesondere in Kooperation mit ausländischen Hochschulen, können neben den Kriterien nach Absatz 1 weitere Kriterien herangezogen werden, die sich aus dem speziellen Profil des jeweiligen Studiengangs ergeben.

§ 4

Entscheidung über die Auswahlkriterien

(1) Die für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Fakultäten schlagen dem Präsidium die Auswahlkriterien gemäß § 3 vor.

(2) Die Mitteilung der Auswahlkriterien muss bis zum 15. Januar für das darauffolgende Wintersemester und bis zum 15. Juli für das darauffolgende Sommersemester an das Präsidium erfolgen.

(3) Über die Auswahlkriterien sowie die Einzelheiten des Verfahrens entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der zuständigen Fakultäten.

§ 5

Eignungsfeststellungsverfahren bei der Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen

(1) Die Auswahl in der Quote gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 23 Absatz 1 Nummer 1 StudienplatzvergabeVO erfolgt gemäß § 12 StudienplatzvergabeVO.

(2) Die Hochschule kann ein Eignungsfeststellungsverfahren vornehmen, welches durch eine eigene Ordnung geregelt wird.

Abschnitt 2

Zentrales Vergabeverfahren

§ 6

Form des Zulassungsantrages

(1) Der Zulassungsantrag gemäß § 6 StudienplatzvergabeVO ist an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten.

(2) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrages (zusätzliche Eignungsquote und Auswahlverfahren der Hochschule) nimmt die Universität des Saarlandes Unterstützungsleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages in Anspruch. Unterlagen nach § 6 Absatz 5 StudienplatzvergabeVO sind ebenfalls an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten.

§ 7

Studieneignungstest

(1) Zur Auswahl in den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrages (zusätzliche Eignungsquote und Auswahlverfahren der Hochschule) wird für

die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin der Test für medizinische Studiengänge (TMS) als fachspezifischer Studieneignungstest gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 vorausgesetzt.

(2) Die Verfahrensregelungen für die Durchführung des Tests nach Absatz 1 werden durch das Präsidium bestimmt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Eventuell anfallenden Kosten für die Teilnahme an Studieneignungstests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nicht erstattet.

§ 8

Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote

Die Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote wird nach den in der Anlage 1 Nummer 1 festgelegten Kriterien vorgenommen.

§ 9

Auswahlverfahren der Hochschulen

Die Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschulen wird nach den in der Anlage 1 Nummer 2 festgelegten Kriterien vorgenommen.

§ 10

Bescheide

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die in den Auswahlverfahren nach § 8 und nach § 9 von der Universität ausgewählt worden sind, erhalten einen Zulassungsbescheid. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält einen Ablehnungsbescheid.

(2) Zuständige Stelle gemäß § 21 StudienplatzvergabeVO ist die Stiftung für Hochschulzulassung, die die Bescheide im Namen der Universität des Saarlandes erstellt.

(3) Ein Widerspruchsverfahren gegen die Bescheide nach Absatz 1 findet nicht statt.

Abschnitt 3

Örtliches Vergabeverfahren

§ 11

Form und Frist des Zulassungsantrages

(1) Die Übermittlung eines Zulassungsantrags gemäß § 22 StudienplatzvergabeVO an die Universität des Saarlandes erfolgt vollständig auf elektronischem Wege. Die Übermittlung der Bewerberdaten erfolgt dabei über von der Universität bereitgestellte Web-Portale (Online-Bewerbung), die Übermittlung von Unterlagen zur Bewerbung über elektronische Übermittlungswege (Datei-Upload). Zur Wahrung der Fristen nach § 22 Absatz 1 StudienplatzvergabeVO ist es nötig, dass alle erforderlichen Daten und Unterlagen (Online-Bewerbung und Datei-Upload) bis zum Ablauf der entsprechenden Fristen bei der Universität eingegangen sind. Maßgeblich zur Fristwahrung sind die elektronisch erfassten Eingangszeitpunkte (Zeitstempel).

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt bei Studiengängen, für die die Universität des Saarlandes Dienstleistungen gemäß § 32 Absatz 2 StudienplatzvergabeVO in Anspruch nimmt (Dialogorientiertes Serviceverfahren), die Übermittlung der Bewerberdaten über das von der Stiftung für Hochschulzulassung bereitgestellte Online-Portal (zentrale Bewerbungsmöglichkeit). Dazu ist eine Registrierung bei der Stiftung gemäß § 4 StudienplatzvergabeVO erforderlich. Unterlagen zur Bewerbung sind weiterhin an die

Universität des Saarlandes zu richten (Datei-Upload). Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Unvollständige oder nicht fristgerecht eingegangene Zulassungsanträge werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Ein Nachreichen von fehlenden Unterlagen nach Ablauf der Fristen nach § 22 Absatz 1 StudienplatzvergabeVO ist ausgeschlossen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Universität Zulassungsanträge, die vollständig und fristgerecht, aber nicht auf elektronischem Wege an der Universität eingegangen sind, am Vergabeverfahren beteiligen.

§ 12 Auswahlkommission

(1) Das Auswahlverfahren wird grundsätzlich von Auswahlkommissionen durchgeführt, die auf Vorschlag des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten eingesetzt werden. Die Auswahlkommission soll aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren bestehen. Bei einer Auswahlentscheidung im Hochschulauswahlverfahren gemäß § 25 StudienplatzvergabeVO allein nach dem Grad der Qualifikation bedarf es keiner Bestellung einer Auswahlkommission.

(2) Auf Vorschlag des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses können mehrere Auswahlkommissionen für einen Studiengang gebildet werden.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die eingegangenen Bewerbungen anhand der in § 13 festgelegten Kriterien, erstellen eine Rangliste und teilen das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten mit.

(4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Zahl der Bewerbungssemester nach § 26 StudienplatzvergabeVO. Besteht weiterhin Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 13 Auswahlkriterien im Hochschulauswahlverfahren

(1) Für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, wird eine Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Grad der Qualifikation) vorgenommen, sofern in der Anlage 2 für einzelne Studiengänge keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Für postgraduale Studiengänge und konsekutive Masterstudiengänge wird eine Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses vorgenommen, sofern in Anlage 3 für einzelne Studiengänge keine abweichende Regelung getroffen ist. Das Auswahlverfahren für Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich, soweit in Anlage 3 nicht abweichend geregelt, nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Gesamtnote. Eine Verbesserung/Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelor-Note ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(3) Für internationale Studiengänge wird eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen, sofern in Anlage 4 für einzelne Studiengänge keine abweichende Regelung getroffen ist. Bei internationalen Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, richtet sich der Grad der Qualifikation nach dem Ergebnis der Hochschulzulassungsberechtigung, bei internationalen Masterstudiengängen nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

§ 14 Restvergabeverfahren

- (1) Studienplätze, die nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch verfügbar sind, werden durch die Universität des Saarlandes durch Los vergeben.
- (2) Für die Teilnahme am Restvergabeverfahren ist ein gesonderter Zulassungsantrag erforderlich. Die Antragsfrist wird an geeigneter Stelle bekanntgegeben. § 11 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Im Restvergabeverfahren zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid; Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt.

§ 15 Bescheide

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Auswahlverfahren von der Universität ausgewählt worden sind, erhalten einen Zulassungsbescheid. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält einen Ablehnungsbescheid.
- (2) Bei Studiengängen, für die die Universität des Saarlandes Dienstleistungen gemäß § 32 Absatz 2 StudienplatzvergabeVO in Anspruch nimmt (Dialogorientiertes Serviceverfahren) werden Bescheide im Namen der Universität des Saarlandes durch die Stiftung für Hochschulzulassung erstellt.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020.
- (2) Zugleich treten die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes vom 16. Mai 2012, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 17. Januar 2018 (Dienstblatt S. 50), und die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes vom 18. Mai 2011, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 13. Mai 2015 (Dienstblatt S. 118), außer Kraft.

Saarbrücken, 29. November 2019


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Anlage 1 Auswahlkriterien für das Zentrale Vergabeverfahren

1. Auswahl in der Quote nach § 16 Studienplatzvergabeverordnung (zusätzliche Eignungsquote):

a. Medizin (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen):

Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den nachstehenden Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet.

- Für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrages werden nach den Vorschriften von Anlage 5 Absatz 6 Studienplatzvergabeverordnung im Wintersemester 2020/21 bis zu 45 Punkte, im Wintersemester 2021/22 bis zu 30 Punkte vergeben.
- Im Studiengang Medizin für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt, Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Humanmedizin und im Studiengang Zahnmedizin für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt, Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung im Wintersemester 2020/21 30 Punkte, im Wintersemester 2021/22 40 Punkte vergeben.
- Für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung im Wintersemester 2020/21 bis zu 25 Punkte, im Wintersemester 2021/22 bis zu 30 Punkte vergeben.

b. Pharmazie (Staatsexamen):

Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den folgenden Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet.

- Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 75 Punkte vergeben.
- Für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 15 Punkte vergeben.
- Für einen in der Anlage 7 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung aufgeführten abgeleisteten Dienst werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 10 Punkte vergeben.

2. Auswahl in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung (Auswahlverfahren der Hochschule)

a. Medizin (Staatsexamen):

Im Auswahlverfahren der Hochschulen werden drei Unterquoten gebildet. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird in jeder Quote wie nachstehend geregelt eine Gesamtpunktzahl gebildet.

In der Quote AdH-1 werden 50 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden in dieser Quote nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 10 Punkte vergeben.

In der Quote AdH-2 werden 30 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden in dieser Quote nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 40 Punkte, für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 40 Punkte und für Preisträgerinnen und Preisträger eines der in Anlage 7 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung aufgeführten Preises nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 20 Punkte vergeben.

In der Quote AdH-3 werden 20 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 60 Punkte, für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Humanmedizin aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 20 Punkte und für einen in der Anlage 7 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung aufgeführten abgeleisteten Dienst nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 20 Punkte vergeben.

b. Zahnmedizin (Staatsexamen):

Im Auswahlverfahren der Hochschulen werden drei Unterquoten gebildet. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird in jeder Quote wie nachstehend geregelt eine Gesamtpunktzahl gebildet.

In der Quote AdH-1 werden 50 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden in dieser Quote nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 90 Punkte und für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 10 Punkte vergeben.

In der Quote AdH-2 werden 30 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden in dieser Quote nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 50 Punkte und für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 50 Punkte vergeben.

In der Quote AdH-3 werden 20 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 60 Punkte, für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin genannten anerkannten Ausbildungsberuf nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 20 Punkte und für einen in der Anlage 7 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung genannten abgeleisteten Dienst nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 20 Punkte vergeben.

c. Pharmazie (Staatsexamen):

Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den folgenden Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet.

- Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 75 Punkte vergeben.
- Für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 15 Punkte vergeben.
- Für einen in der Anlage 7 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung aufgeführten abgeleisteten Dienst werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 10 Punkte vergeben.

Anlage 2**Auswahlkriterien für Studiengänge im örtlichen Verfahren, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen**

Für zulassungsbeschränkte Studiengänge im örtlichen Verfahren, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, wird eine Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Grad der Qualifikation) vorgenommen.

Anlage 3

Auswahlkriterien für postgraduale Studiengänge und konsekutive Master-Studiengänge

§ 1

(1) Für den **Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie** wird die Auswahl gemäß den nachfolgenden Absätzen vorgenommen:

(2) Als Basis für das Ranking der Bewerberinnen/Bewerber wird die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, i.d.R. die Bachelornote, zugrunde gelegt.

(3) Durch einen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelor-Studiums von mindestens 1 Semester Länge kann die Bachelor-Note verbessert werden. Für das erste erfolgreich absolvierte Auslandssemester wird eine Notenverbesserung um 0,2 Punkte gewährt, ein weiteres erfolgreich absolviertes Auslandssemester verbessert die Note um weitere 0,1 Punkte. Die maximale Verbesserung liegt bei 0,3 Punkten, es können also nur maximal 2 Auslandssemester geltend gemacht werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers eine Notenverbesserung gewähren, wenn Leistungsbeeinträchtigungen vorliegen, die das Erreichen einer ausreichend guten Durchschnittsnote im relevanten grundständigen Studiengang verhindert haben bzw. eine schwerwiegende persönliche Ausnahmesituation nachgewiesen wird, die die Notwendigkeit einer sofortigen Aufnahme des Studiums notwendig macht (Härtefallregelung). Der Nachweis erfolgt durch universitäre und fachärztliche Gutachten, die Gründe und die Auswirkungen der Gründe belegen müssen. Über Bewilligung des Antrags und Höhe der Notenverbesserung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

(1) Für den **Master-Studiengang Angewandte Kulturwissenschaften** richtet sich die Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Am Auswahlverfahren können alle Studienbewerberinnen/Studienbewerber teilnehmen, die zum Bewerbungsschluss (31. Juli bei Studienbeginn zum Wintersemester) mindestens 150 CP nachweisen können.

(3) Im Rahmen einer Härtefallregelung können auf Antrag der Bewerberinnen/Bewerber beim Prüfungsausschuss bis zu 3 % der Studienplätze über eine Härtefallquote vergeben werden, wenn eine außergewöhnliche Härte besteht. Eine außergewöhnliche Härte besteht, wenn in der eigenen Person liegende soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich machen. Die Rangfolge innerhalb dieser Quote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 3

(1) Für den **Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften** richtet sich die Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Am Auswahlverfahren können alle Studienbewerberinnen/Studienbewerber teilnehmen, die zum Bewerbungsschluss (31. Juli bei Studienbeginn zum Wintersemester) mindestens 150 CP nachweisen können.

(3) Im Rahmen einer Härtefallregelung können auf Antrag die Bewerberin/der Bewerber beim Prüfungsausschuss bis zu 3 % der Studienplätze über eine Härtefallquote vergeben werden,

wenn eine außergewöhnliche Härte besteht. Eine außergewöhnliche Härte besteht, wenn in der eigenen Person liegende soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich machen. Die Rangfolge innerhalb dieser Quote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 4

(1) Für den **postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“** wird die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen.

(2) Bei gleicher Qualifikation von Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Ländern wird der Bewerberin oder dem Bewerber der Vorrang gegeben, dessen/deren Land im Vergleich zu den Nationen der anderen Bewerberinnen/Bewerber unterrepräsentiert ist.

(3) Bei mehreren Bewerbungen aus demselben Land bestimmt sich die Rangfolge wiederum nach dem Grad der Qualifikation.

§ 5

(1) Für den **Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre** wird die Auswahl unter den zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern im Hinblick auf den quantitativen und forschungsorientierten Charakter des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre wie folgt vorgenommen: Aus der Note des Bachelor-Abschlusses in Betriebswirtschaftslehre der Universität des Saarlandes oder eines vergleichbaren Abschlusses und den oberhalb von 12 CP erbrachten Leistungen in grundlegenden mathematischen und statistischen Modulen wird eine Gesamtnote gebildet, indem jeder oberhalb von 12 CP erbrachte CP aus grundlegenden mathematischen und statistischen Leistungen die Abschlussnote um 0,1 verbessert. Weiterhin wird die Abschlussnote um 0,1 verbessert, wenn eine wissenschaftliche Seminararbeit absolviert wurde. Maximal kann die Abschlussnote um 0,9 verbessert werden. Mit der Gesamtnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt.

(2) Das Auswahlverfahren für Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die noch nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Gesamtnote, korrigiert um bis dahin erbrachte Leistungen in grundlegenden mathematischen und statistischen Modulen oder im Rahmen einer Seminararbeit nach Absatz 1. Eine Verbesserung/Verschlechterung innerhalb der Rangfolge durch ein Nachreichen der endgültigen Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder erbrachter Leistungen ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

§ 6

(1) Für den **Master-Studiengang Psychologie** wird die Auswahl gemäß den nachfolgenden Absätzen vorgenommen:

(2) Im Hinblick auf die inhaltliche Struktur und Schwerpunktsetzung des Master-Studiengangs Psychologie kann eine Zulassung zum Master-Studium gewährt werden, wenn die besondere Eignung der Bewerberin/des Bewerbers anhand der Zugangsvoraussetzungen nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 der Anlage 2 Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie der Prüfungsordnung der Fakultät 5 vollumfänglich nachgewiesen wurde.

(3) Eine vorläufige Zulassung nach § 31 Absatz 3 der Anlage 2 Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie der Prüfungsordnung der Fakultät 5 ist nur dann möglich, wenn nach Zulassung aller Bewerber nach Absatz 2 noch freie Master-Studienplätze vorhanden sind.

(4) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen/Bewerber nach Absatz 2 oder Absatz 3 die Zahl verfügbarer Master-Studienplätze, erfolgt eine Rangbildung anhand der vorläufigen Durchschnitts- oder Gesamtnote. Grundlage für diese Rangbildung der Bewerberinnen/Bewerber ist die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Das Auswahlverfahren für Bewerberinnen/Bewerber, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss (Studienbeginn zum Wintersemester: 15. Juli) vorgelegten vorläufigen Durchschnittsnote. Eine Verbesserung oder Verschlechterung durch ein Nachreichen geänderter Durchschnittsnoten oder der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nach dieser Frist ist ausgeschlossen.

§ 7

(1) Für den **Master-Studiengang High-Performance Sport** richtet sich die Auswahl nach einem Ranking, in dem jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Punktzahl von bis zu 35 Punkten zugewiesen wird.

(2) Für die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, i.d.R. die Bachelor-Note, werden bis zu 20 Punkte nachfolgendem Schema vergeben:

Gesamtnote	Punkte	Gesamtnote	Punkte	Gesamtnote	Punkte	Gesamtnote	Punkte
1,0	20	1,4	16	1,8	12	2,2	8
1,1	19	1,5	15	1,9	11	2,3	7
1,2	18	1,6	14	2,0	10	2,4	6
1,3	17	1,7	13	2,1	9	2,5	5

Am Auswahlverfahren können alle Studienbewerberinnen/Studienbewerber teilnehmen, bei denen lediglich die Note der Bachelorarbeit und assoziierte Prüfungsleistungen noch ausstehen.

(3) Für den Nachweis einschlägiger Praxiserfahrungen in Form von Berufstätigkeit oder Praktika werden bis zu 12 Punkte nachfolgendem Schema vergeben:

Mindestens 24 Wochen (Vollzeit)	12 Punkte
Mindestens 22 Wochen (Vollzeit)	11 Punkte
Mindestens 20 Wochen (Vollzeit)	10 Punkte
Mindestens 18 Wochen (Vollzeit)	9 Punkte
Mindestens 16 Wochen (Vollzeit)	8 Punkte
Mindestens 14 Wochen (Vollzeit)	7 Punkte
Mindestens 12 Wochen (Vollzeit)	6 Punkte
Mindestens 10 Wochen (Vollzeit)	5 Punkte
Mindestens 8 Wochen (Vollzeit)	4 Punkte
Mindestens 6 Wochen (Vollzeit)	3 Punkte
Mindestens 4 Wochen (Vollzeit)	2 Punkte

(4) Weiterhin werden bis zu drei Punkte für ein Motivationsvideo (Dauer: 3 Minuten) vergeben, in dem die Bewerberinnen/Bewerber ihre Perspektiven im Berufsfeld und ihre Affinität zur Universität des Saarlandes darstellen. In diesem Video sollen die Bewerber folgende Fragen beantworten:

- Warum möchten Sie den Master High-Performance Sport studieren?
- Warum möchten Sie an der Universität des Saarlandes in Deutschland studieren?
- Welche Qualitäten und/oder Erfahrungen im Bereich des Leistungssports bringen Sie mit?

Anlage 4 Auswahlkriterien für internationale Studiengänge

§ 1

Für den Licence-Studiengang „Licence de droit“ wird die Auswahl wie folgt vorgenommen:

(1) Die Studienplätze werden vergeben:

1. zu 40 vom Hundert an Bewerberinnen und Bewerber mit einer im Saarland anerkannten deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Qualifikation, die vorrangig das Ziel verfolgen, eine französische Berufsqualifikation zu erhalten, die sich dabei aber auch im deutschen Recht fortbilden möchten und die das dritte Studienjahr der Licence de droit an einer französischen Partneruniversität fortsetzen wollen (Variante A),
2. zu 40 vom Hundert an Bewerberinnen und Bewerber mit einer im Saarland anerkannten deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Qualifikation, die im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes vorrangig das Ziel verfolgen, eine deutsche Berufsqualifikation zu erhalten (§ 5 DRiG) und sich dabei gleichzeitig im Laufe der ersten sechs Semester im französischen Recht fortbilden möchten (Variante B),
3. zu 20 vom Hundert an Bewerberinnen und Bewerber mit einer im Saarland anerkannten deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Qualifikation, die vorrangig das Ziel verfolgen, eine französische Berufsqualifikation zu erhalten, die sich dabei aber auch im deutschen Recht fortbilden möchten und die das dritte Studienjahr der Licence de droit - unabhängig von einem Partnerprogramm - an einer französischen Universität ihrer Wahl fortsetzen möchten (Variante C),
4. In einer Variante verfügbar gebliebene Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber der anderen Varianten vergeben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der internationalen Hochschulkoooperation von Partneruniversitäten vorgeschlagen wurden, erhalten innerhalb der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Quoten vorab einen Studienplatz. Die fristgerechte Bewerbung an der Partneruniversität gilt zugleich als fristgerechte Bewerbung an der Universität des Saarlandes.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der französischen und der deutschen Sprache nachweisen.

(4) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt sich nach dem Grad der allgemeinen Qualifikation in Verbindung mit dem Grad der Sprachkenntnisse in der Weise, dass der Grad der allgemeinen Qualifikation und der Grad der Sprachkenntnisse grundsätzlich gleich gewichtet werden.

(5) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft die Universität nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen den Hochschulen sind zu berücksichtigen.

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Juni 2020	Nr. 14
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in
zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes
Vom 19. Mai 2020.....

148

**Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Universität des Saarlandes**

Vom 19. Mai 2020

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes Nummer 1973 zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) und § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 (Amtsbl. I S. 976) i.V.m. § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 29. November 2019 (Dienstbl. S. 884) erlassen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten des Saarlandes hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1
Auswahlkriterien für das Zentrale Vergabeverfahren**

1. Auswahl in der Quote nach § 16 Studienplatzvergabeverordnung (zusätzliche Eignungsquote):

a. Medizin (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen):

Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den nachstehenden Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet.

- Für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrages werden nach den Vorschriften von Anlage 5 Absatz 6 Studienplatzvergabeverordnung im Wintersemester 2020/21 bis zu 45 Punkte, im Wintersemester 2021/22 bis zu 30 Punkte vergeben.
- Im Studiengang Medizin für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Humanmedizin und im Studiengang Zahnmedizin für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung im Wintersemester 2020/21 30 Punkte, im Wintersemester 2021/22 40 Punkte vergeben.
- Für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung im Wintersemester 2020/21 bis zu 25 Punkte, im Wintersemester 2021/22 bis zu 30 Punkte vergeben.

b. Pharmazie (Staatsexamen):

Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den folgenden Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet.

- Für das Ergebnis des Pharmazeutischen Studierfähigkeitstests (PhaST) werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 80 Punkte vergeben.
- Für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 10 Punkte vergeben.
- Für einen in der Anlage 7 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung aufgeführten abgeleisteten Dienst werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 10 Punkte vergeben.

2. Auswahl in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung (Auswahlverfahren der Hochschule)

a. Medizin (Staatsexamen):

Im Auswahlverfahren der Hochschulen werden drei Unterquoten gebildet. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird in jeder Quote wie nachstehend geregelt eine Gesamtpunktzahl gebildet.

In der Quote AdH-1 werden 50 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden in dieser Quote nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 90 Punkte und für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 10 Punkte vergeben.

In der Quote AdH-2 werden 30 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden in dieser Quote nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 40 Punkte, für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 40 Punkte und für Preisträgerinnen und Preisträger eines der in Anlage 7 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung aufgeführten Preises nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 20 Punkte vergeben.

In der Quote AdH-3 werden 20 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) werden nach den

Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 60 Punkte, für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Humanmedizin aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 20 Punkte und für einen in der Anlage 7 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung aufgeführten abgeleisteten Dienst nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 20 Punkte vergeben.

b. Zahnmedizin (Staatsexamen):

Im Auswahlverfahren der Hochschulen werden drei Unterquoten gebildet. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird in jeder Quote wie nachstehend geregelt eine Gesamtpunktzahl gebildet.

In der Quote AdH-1 werden 50 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden in dieser Quote nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 90 Punkte und für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 10 Punkte vergeben.

In der Quote AdH-2 werden 30 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden in dieser Quote nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 50 Punkte und für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 50 Punkte vergeben.

In der Quote AdH-3 werden 20 Prozent der in der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 60 Punkte, für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin genannten anerkannten Ausbildungsberuf nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 20 Punkte und für einen in der Anlage 7 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung genannten abgeleisteten Dienst nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 20 Punkte vergeben.

c. Pharmazie (Staatsexamen):

Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den folgenden Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet.

- Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 2 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 40 Punkte vergeben.

- Für das Ergebnis des Pharmazeutischen Studierfähigkeitstests (PhaST) werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 40 Punkte vergeben
- Für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 10 Punkte vergeben.
- Für einen in der Anlage 7 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung aufgeführten abgeleiteten Dienst werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 10 Punkte vergeben.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 28. Mai 2020



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Juni 2020	Nr. 22
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in
zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes
Vom 15. Juni 2020.....

190

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes

Vom 15. Juni 2020

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes Nummer 1973 zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) und § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 (Amtsbl. I S. 976) i.V.m. § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 29. November 2019 (Dienstbl. S. 884) erlassen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten des Saarlandes hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

In Anlage 3 wird folgender § 8 ergänzt:

„§ 8 Bewerbungsfristen für zulassungsbeschränkte konsekutive Masterstudiengänge im Wintersemester 2020/2021

(1) Für folgende zulassungsbeschränkte konsekutive Masterstudiengänge gilt für das Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2020/2021 die Frist des 31.07. als Bewerbungsschluss:

1. Für den Master-Studiengang Educational Technology
2. Für den Master-Studiengang Angewandte Kulturwissenschaften
3. Für den Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften

(2) Für folgende zulassungsbeschränkte konsekutive Masterstudiengänge gilt für das Vergabeverfahren im Wintersemester 2020/2021 die Frist des 15.07. als Bewerbungsschluss:

1. Für den Master-Studiengang Psychologie
2. Für den Master-Studiengang Entrepreneurial Cybersecurity
3. Für den Master-Studiengang Medieninformatik
4. Für den Master-Studiengang Advanced Materials Science and Engineering
5. Für den Master-Studiengang Biotechnologie
6. Für den Master Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation
7. Für den Master-Studiengang Interkulturelle Kommunikation
8. Für den Master-Studiengang Language Science and Technologie
9. Für den Master-Studiengang Musikwissenschaft
10. Für den Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Die gilt für Vergabeverfahren des Wintersemesters 2020/21.

(2) Die Ordnung tritt am 2. November 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, 15. Juni 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'MS', is written over the printed name of the university president.

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Januar 2021	Nr. 5
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Dritte Ordnung zur Änderung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes
 Vom 21. Dezember 2020.....

52

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes

Vom 21. Dezember 2020

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) und § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 (Amtsbl. I S. 976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juli 2020 (Amtsbl. I S. 694), i.V.m. § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 29. November 2019 (Dienstbl. S. 884), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Juni 2020 (Dienstbl. S. 190) erlassen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

Der Anlage 3 wird folgender § 8 angefügt:

„(1) Für den **weiterbildenden Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache** richtet sich die Auswahl nach einem Ranking, in dem jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Punktzahl von bis zu 75 Punkten zugewiesen wird.

(2) Für die Dauer, den Umfang und die Breite der einschlägigen beruflichen Vorerfahrungen werden nach folgendem Schema bis zu 41 Punkte vergeben:

Dauer	Punkte	Umfang	Punkte	Breite (Praktische Erfahrung im Umfang von mind. 25 Arbeitsstunden/ Unterrichtseinheiten)	Punkte	
mehr als ein Jahr bis max. drei Jahre	1	max. 100 Stunden einschlägige Berufserfahrung/ Unterrichtseinheiten	5	in den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (A1, A2, B1, B2, C1, C2)	6	(je ein Punkt pro nachgewiesener Niveaustufe)
mehr als drei Jahre bis max. fünf Jahre	2	mehr als 100 bis max. 200 Stunden einschlägige Berufserfahrung/ Unterrichtseinheiten	10	im Bereich Alphabetisierung	3	
mehr als fünf Jahre bis max. 10 Jahre	3	mehr als 200 bis max. 300 Stunden einschlägige Berufserfahrung/ Unterrichtseinheiten	15	mit verschiedenen Zielgruppen (Kinder, Jugendliche ab 12, Erwachsene)	6	(je zwei Punkte pro Zielgruppe)
mehr als zehn Jahre	4	mehr als 300 Stunden einschlägige Berufserfahrung/ Unterrichtseinheiten	20	Deutsch als Fremdsprache im Ausland/Deutsch als Zweitsprache im Inland	2	(je ein Punkt pro Bereich)
max.	4		20		17	

(3) Für den Umfang und die Breite der fachbezogenen Fort- und Weiterbildungen werden nach folgendem Schema bis zu 34 Punkte vergeben:

Umfang	Punkte	Zulassungen/Lizenzen	Punkte	
max. 10 Stunden/ Arbeitseinheiten Teilnahme an einschlägigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	2	Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen/ ZQ Alpha/ ZQ Berufssprachkurse (BAMF)	6	(je zwei Punkte pro nachgewiesener Zulassung)
max. 50 Stunden/ Arbeitseinheiten Teilnahme an einschlägigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	4	Prüferlizenzen in den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (A1, A2, B1, B2, C1, C2)	12	(je zwei Punkte pro nachgewiesener Niveaustufe)
mehr als 50 Stunden/ Arbeitseinheiten Teilnahme an einschlägigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	6	Prüferlizenzen/ Prüfungserfahrung für verschiedene Testformate (TELC, Goethe, TestDaF, DSH und weitere)	10	(je zwei Punkte pro nachgewiesener Lizenz/ Erfahrung, max. 10 Punkte)
max.	6		28	

(4) Ist eine eindeutige Platzvergabe aufgrund eines Punktegleichstandes nicht möglich, werden nach folgendem Schema die akademische, berufliche und schulische Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers herangezogen, um eine Rangfolge der punktgleichen Bewerberinnen und Bewerber zu bilden:

Art	Rangfolge
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder Aufbaustudiengang mit Bezug zum Studienfach	1
Berufsausbildung mit Bezug zum Studienfach	2
Hochschulzugangsberechtigung	3

(5) Führen auch die unter Punkt (4) herangezogenen Kriterien zu keiner eindeutigen Platzzuweisung, entscheidet die Abschlussnote der konkurrierenden akademischen, beruflichen oder schulischen Vorbildung.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 5. Januar 2021



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Mai 2021	Nr. 42
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in
zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes
Vom 29. April 2021.....

368

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes

Vom 29. April 2021

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) und § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 (Amtsbl. I S. 976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juli 2020 (Amtsbl. I S. 694), i.V.m. § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2021 (Amtsbl. I S. 736), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 29. November 2019 (Dienstbl. S. 884), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Dezember 2020 (Dienstbl. 2021 S. 52) erlassen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen“

b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Darüber hinaus kann diese Ordnung vorsehen, dass in internationalen Studiengängen eine Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen zusätzlich innerhalb des Auswahlverfahrens der Hochschule erfolgt.“

2. Der Anlage 4 wird folgender § 2 angefügt:

„(1) Für den **Bachelor-Studiengang Cybersecurity (English)** und den **Bachelor-Studiengang Computer Science (English)** wird die Auswahl jeweils wie folgt vorgenommen:

(2) In der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

Die Auswahl richtet sich nach einer Rangfolge, in welcher jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Punktzahl P bis maximal 100 Punkte zugewiesen werden. Diese Punktzahl wird gebildet durch die gewichtete Summe der Punkte für die Note der Hochschulzugangsberechtigung (H) und der Punkte, die durch einen zusätzlichen Qualifizierungsnachweis Q erreicht wird: $P = 0,3 \cdot H + 0,7 \cdot Q$.

Die Punktzahl H wird aus der Note der HZB wie folgt bestimmt:

Note	Punkte
1,0 – 1,2	100
1,3 – 1,5	90
1,6 – 1,7	80
1,8 – 1,9	75
2,0 – 2,4	40
2,5 – 2,9	20
3,0 – 4,0	0

(3) Der zusätzliche Qualifizierungsnachweis Q kann durch eine der folgenden drei Alternativen erbracht werden:

Die Bewerberin oder der Bewerber

1. hat an der Endrunde eines renommierten nationalen bzw. Internationalen Informatik- oder Mathematik-Wettbewerbs teilgenommen: Q = 100. Für die Teilnahme an einem Halbfinale gilt: Q = 80.
2. führt einen mündlichen Studieneingangstest vor Ort in Saarbrücken durch, bei dem sie/er $0 \leq Q \leq 100$ Punkte erreichen kann. Hierbei werden sowohl mathematische als auch Englischkenntnisse untersucht.
3. legt die Ergebnisse eines Leistungstests und einer Überprüfung der Englischkenntnisse vor. (Muttersprachler/innen oder Träger/innen eines englischsprachigen Schulabschlusses können mit E (Punkte_English) = 100 bewertet werden.) Die im Englisch-Test erreichten Punkte werden gemäß der folgenden Tabelle umgerechnet und wie folgt kombiniert:
 $Q = 0,7 * (\% \text{ der erreichten Punkte im Leistungstest}) + 0,3 * E (\text{Punkte_Englisch})$

N = % der Punkte im Englisch-Test	E (Punkte_Englisch)
100 - 75	$0,2 * (N - 75) + 95$
74 – 0	$N / 74$

(4) Anstelle von Bewerbungssemestern werden die Studienplätze in der Quote nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung (20%) über die Punktzahl Q gemäß Absatz 2 vergeben.

(5) Die Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen erfolgt gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung neben der Quote nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 StudienplatzvergabeVO auch innerhalb der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 3. Mai 2021


 Der Universitätspräsident
 (Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Juli 2021	Nr. 56
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in
zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes
Vom 22. Juni 2021.....

528

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Universität des Saarlandes**

Vom 22. Juni 2021

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) und § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 (Amtsbl. I S. 976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. April 2021 (Amtsbl. I S. 1322), i.V.m. § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2021 (Amtsbl. I S. 736), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 29. November 2019 (Dienstbl. S. 884), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. April 2021 (Dienstbl. S. 368) erlassen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

Der Anlage 3 wird folgender § 9 angefügt:

**„§ 9
Bewerbungsfristen für zulassungsbeschränkte
konsequente Master-Studiengänge im Wintersemester 2021/2022**

Für folgende zulassungsbeschränkte konsequente Master-Studiengänge gilt für das Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2021/2022 die Frist des 15.07. als Bewerbungsschluss:

1. Für den Master-Studiengang Educational Technology
2. Für den Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie
3. Für den Master-Studiengang Biotechnologie“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie gilt für Vergabeverfahren des Wintersemesters 2021/22.

(2) Die Ordnung tritt am 31. Oktober 2021 außer Kraft.

Saarbrücken, 25. Juni 2021



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Mai 2022	Nr. 36
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in
zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes
Vom 13. April 2022.....

388

**Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Universität des Saarlandes**

Vom 13. April 2022

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) und § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 (Amtsbl. I S. 976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 2021 (Amtsbl. 2022 I S. 2), i. V. m. § 24 Absatz 1 Nummer 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 29. November 2019 (Dienstbl. S. 884), zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 22. Juni 2021 (Dienstbl. S. 528) erlassen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

Anlage 1 Ziffer 1. Buchstabe a. wird wie folgt gefasst:

„a. Medizin (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen):

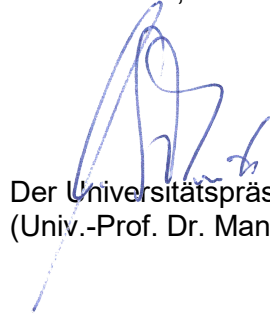
Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den nachstehenden Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet.

- Im Studiengang Medizin für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Humanmedizin und im Studiengang Zahnmedizin für eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage 6 Studienplatzvergabeverordnung, Abschnitt Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin aufgeführten anerkannten Ausbildungsberuf werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung 40 Punkte vergeben.
- Für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) werden nach den Vorschriften der Anlage 5 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung bis zu 60 Punkte vergeben.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 11. Mai 2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'MS', is written over the printed name of the University President.

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Mai 2022	Nr. 39
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes Vom 16. Mai 2022.....	396
--	-----

Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes

Vom 16. Mai 2022

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) und § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 (Amtsbl. I S. 976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 2021 (Amtsbl. 2022 I S. 2), i. V. m. § 24 Absatz 1 Nummer 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 29. November 2019 (Dienstbl. S. 884), zuletzt geändert durch die Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 13. April 2022 (Dienstbl. S. 388) erlassen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Auswahl in den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrages (zusätzliche Eignungsquote und Auswahlverfahren der Hochschule) wird für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin der Test für medizinische Studiengänge (TMS) und für den Studiengang Pharmazie der Pharmazeutische Studierfähigkeitstest (PhaST) als fachspezifischer Studieneignungstest gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 vorausgesetzt.“
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Auswahlkriterien für das Zentrale Vergabeverfahren

Die Auswahl in den Quoten der zusätzlichen Eignungsquote nach § 16 Studienplatzvergabeverordnung und in der Quote der Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung wird gemäß Anlage 1 vorgenommen. „

3. § 9 wird aufgehoben.
4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bei Studiengängen, für die die Universität des Saarlandes Dienstleistungen gemäß § 32 Absatz 2 Verordnung über die Studienplatzvergabe in Anspruch nimmt (Dialogorientiertes Serviceverfahren) ist zusätzlich eine Registrierung bei der Stiftung gemäß § 4 Verordnung über die Studienplatzvergabe erforderlich.“
5. § 12 Absatz 4 wird aufgehoben.

6. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
Auswahlkriterien für das Zentrale Vergabeverfahren**

**§ 1
Auswahlkriterien für den Studiengang Medizin (Staatsexamen)**

(1) In der Quote nach § 16 Studienplatzvergabeverordnung (zusätzliche Eignungsquote) wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl $ZEQPunkte_B$ gebildet, die sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 60$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für eine in § 5 Absatz 1 aufgeführte erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ($BerufGewicht = 40$) errechnet:

$$ZEQPunkte_B = TMSpunkte_B + BerufPunkte_B$$

(2) In der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung (Auswahlverfahren der Hochschule) werden drei Unterquoten gebildet. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird in jeder Quote wie nachstehend geregelt eine Gesamtpunktzahl ermittelt.

1. In der Quote AdH-1 werden 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die Gesamtpunktzahl $AdH1Punkte_B$ errechnet sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 1 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ($HzbGewicht = 90$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 10$):

$$AdH1Punkte_B = HzbPunkte_B + TMSpunkte_B$$

2. In der Quote AdH-2 werden 30 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die Gesamtpunktzahl $AdH2Punkte_B$ errechnet sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 1 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ($HzbGewicht = 40$), der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 40$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für Preisträgerinnen und Preisträger eines in § 6 Absatz 2 aufgeführten Preises ($PreisGewicht = 20$).

$$AdH2Punkte_B = HzbPunkte_B + TMSpunkte_B + PreisPunkte_B$$

3. In der Quote AdH-3 werden 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die Gesamtpunktzahl $AdH3Punkte_B$ errechnet sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 60$), der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für eine in § 5 Absatz 1 aufgeführte erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ($BerufGewicht = 20$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für einen in § 6 Absatz 1 aufgeführten abgeleisteten Dienst ($DienstGewicht = 20$).

$$AdH3Punkte_B = TMSpunkte_B + BerufPunkte_B + DienstPunkte_B$$

(3) In jeder Quote oder Unterquote können, wenn in der jeweiligen Quote vorgesehen, jeweils nur eine Berufsausbildung, ein Preis und ein Dienst berücksichtigt werden. In jeder Quote oder Unterquote sind jeweils maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

§ 2

Auswahlkriterien für den Studiengang Zahnmedizin (Staatsexamen)

(1) In der Quote nach § 16 Studienplatzvergabeverordnung (zusätzliche Eignungsquote) wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl $ZEQPunkte_B$ gebildet, die sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 60$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für eine in § 5 Absatz 2 aufgeführte erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ($BerufGewicht = 40$) errechnet:

$$ZEQPunkte_B = TMSPunkte_B + BerufPunkte_B$$

(2) In der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung (Auswahlverfahren der Hochschule) werden drei Unterquoten gebildet. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird in jeder Quote wie nachstehend geregelt eine Gesamtpunktzahl ermittelt.

1. In der Quote AdH-1 werden 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die Gesamtpunktzahl $AdH1Punkte_B$ errechnet sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 1 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ($HzbGewicht = 90$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 10$):

$$AdH1Punkte_B = HzbPunkte_B + TMSPunkte_B$$

2. In der Quote AdH-2 werden 30 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die Gesamtpunktzahl $AdH2Punkte_B$ errechnet sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 1 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ($HzbGewicht = 50$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 50$):

$$AdH2Punkte_B = HzbPunkte_B + TMSPunkte_B$$

3. In der Quote AdH-3 werden 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die Gesamtpunktzahl $AdH3Punkte_B$ errechnet sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge TMS ($TMSGewicht = 60$), der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für eine in § 5 Absatz 2 aufgeführte erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ($BerufGewicht = 20$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für einen in § 6 Absatz 1 aufgeführten abgeleisteten Dienst ($DienstGewicht = 20$).

$$AdH3Punkte_B = TMSPunkte_B + BerufPunkte_B + DienstPunkte_B$$

(3) In jeder Quote oder Unterquote können, sofern in der jeweiligen Quote vorgesehen, jeweils nur eine Berufsausbildung, ein Preis und ein Dienst berücksichtigt werden. In jeder Quote und Unterquote sind jeweils maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

§ 3

Auswahlkriterien für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen)

(1) In der Quote nach § 16 Studienplatzvergabeverordnung (zusätzliche Eignungsquote) wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl $ZEQPunkte_B$ gebildet, die sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Pharmazeutischen Studierfähigkeitstests PHAST ($PHASTGewicht = 80$), der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für eine in § 5 Absatz 3 aufgeführte erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ($BerufGewicht = 10$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für einen in § 6 Absatz 1 aufgeführten abgeleisteten Dienst ($DienstGewicht = 10$) errechnet:

$$ZEQPunkte_B = PHASTPunkte_B + BerufPunkte_B + DienstPunkte_B$$

(2) In der Quote nach § 17 Studienplatzvergabeverordnung (Auswahlverfahren der Hochschule) wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl $AdHPunkte_B$ gebildet, die sich aus der Summe der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 1 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ($HzbGewicht = 40$), der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 2 ermittelten Punktzahl für das Ergebnis des Pharmazeutischen Studierfähigkeitstests PHAST ($PHASTGewicht = 40$), der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für eine in § 5 Absatz 3 aufgeführte erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ($BerufGewicht = 10$) und der nach den Vorschriften des § 4 Absatz 3 ermittelten Punktzahl für einen in § 6 Absatz 1 aufgeführten abgeleisteten Dienst ($DienstGewicht = 10$) errechnet:

$$AdHPunkte_B = HzbPunkte_B + PHASTPunkte_B + BerufPunkte_B + DienstPunkte_B$$

(3) In jeder Quote können jeweils nur eine Berufsausbildung und ein Dienst berücksichtigt werden. In jeder Quote sind jeweils maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

§ 4

Berechnung der Punktwerte

(1) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$xxxPunkte_B = 0,$	für $xxxStandardwert_B < 70,$
$xxxPunkte_B = xxxGewicht,$	für $xxxStandardwert_B > 130$
$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6}$	

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

(3) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils:

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

§ 5

Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten

(1) Im Studiengang Medizin werden die folgenden, in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten Ausbildungsberufe berücksichtigt:

Altenpfleger/in

Anästhesietechnische/r Assistent/in

Arzthelfer/in

Biologielaborant/in

Chemielaborant/in

Diätassistent/in

Ergotherapeut/in

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in

Gesundheits- und Krankenpfleger/in

Hebamme/Entbindungspfleger

Kinderkrankenschwester/-pfleger

Krankenschwester/-pfleger

Logopäde/Logopädin

Medizinische/r Fachangestellte/r

Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)

Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in

Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in

Medizinlaborant/in

Notfallsanitäter/in

Operationstechnische/r Angestellte/r

Operationstechnische/r Assistent/in
Orthoptist/in
Pflegefachfrau/-mann
Physiotherapeut/in
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
Rettungsassistent/in
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

(2) Im Studiengang Zahnmedizin werden die folgenden, in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten Ausbildungsberufe berücksichtigt:

Altenpfleger/in
Anästhesietechnische/r Assistent/in
Arzthelfer/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinische/r Fachangestellte/r
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Notfallsanitäter/in
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Orthoptist/in
Pflegefachfrau/-mann
Physiotherapeut/in
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
Rettungsassistent/in
Stomatologische Schwester

Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
Zahnarzthelfer/in
Zahnärztliche Helfer/in
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
Zahntechniker/in

(3) Im Studiengang Pharmazie werden die folgenden, in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten Ausbildungsberufe berücksichtigt:

Biologielaborant/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Biotechnologische/r Assistent/in
Chemielaborant/in
Chemikant/in
Chemisch-technische/r Assistent/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Pharmakant/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Physikalisch-technische/r Assistent/in
Physiklaborant/in
Technische/r Assistent/in - Chemische und biologische Laboratorien

§ 6

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

(1) Im Auswahlverfahren werden nur die folgenden Dienste berücksichtigt:

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)
Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

(2) Im Auswahlverfahren werden nur die folgenden Preise berücksichtigt:

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade

Jugend forscht - Biologie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht - Chemie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)“

7. In der Anlage 4 wird § 2 wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Für den **Bachelor-Studiengang Cyber Security (English)** und den **Bachelor-Studiengang Computer Science (English)** wird die Auswahl nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze vorgenommen.

(2) In der Quote des Auswahlverfahren der Hochschule nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

Die Auswahl richtet sich nach einer Rangfolge, in welcher jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Punktzahl P bis maximal 100 Punkte zugewiesen werden. Diese Punktzahl wird gebildet durch die gewichtete Summe der Punkte für die Note der Hochschulzugangsberechtigung (H) und der Punkte, die durch einen zusätzlichen Qualifizierungsnachweis Q erreicht wird: $P = 0,3 \cdot H + 0,7 \cdot Q$.

Die Punktzahl H wird aus der Note der HZB wie folgt bestimmt:

Note	Punkte
1,0 – 1,2	100
1,3 – 1,6	90
1,7 – 2,0	80
2,1 – 2,2	75
2,3 – 2,4	70
2,5 – 2,6	50
2,7 – 3,9	30
3,0 – 4,0	0

(3) Der zusätzliche Qualifizierungsnachweis Q kann durch eine der folgenden drei Alternativen erbracht werden:

Die Bewerberin oder der Bewerber

1. legt die Ergebnisse eines Leistungstests und einer Überprüfung der Englischkenntnisse vor (Muttersprachler oder Träger/innen eines englischsprachigen Schulabschlusses können mit E (Punkte_English) = 100 bewertet werden). Die im Englisch-Test erreichten Punkte werden gemäß der folgenden Tabelle umgerechnet und wie folgt kombiniert:

$$Q = 0,7 * (\% \text{ der erreichten Punkte im Leistungstest}) + 0,3 * E (\text{Punkte_English})$$

N = % der Punkte im Englisch-Test	E(Punkte_English)
100 - 70	$(N - 70)/6 + 95$
69 - 0	$N / 69$

2. führt einen mündlichen Studieneingangstest durch, bei dem er/sie $0 \leq Q \leq 100$ Punkte erreichen kann. Hierbei werden sowohl mathematische als auch Englischkenntnisse untersucht. Für die Teilnahme am Studieneingangstest muss der Zulassungsantrag für ein Wintersemester bis zum 15. Juni bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sofern die Zahl der Zulassungsanträge mit gewünschter Teilnahme am Studieneingangstest das Dreifache der Studienplätze der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule übersteigt, führt die Hochschule eine Vorauswahl anhand der Note der Hochschulzugangsberechtigung durch.
3. hat an einem renommierten internationalen Wettbewerb teilgenommen. Die Liste der akzeptierten Wettbewerbe und die Anforderungen werden auf den Webseiten der Studiengänge veröffentlicht. Des Weiteren wird eine Überprüfung der Englisch-Kenntnisse wie in Punkt 1 (s.o.) verlangt. Es ergibt sich folgende Punktzahl: $Q = 80 + 0,2 * E(\text{Punkte_English})$.

(4) Anstelle von Bewerbungssemestern werden die Studienplätze in der Quote nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung (20%) über die Punktzahl Q gemäß Absatz 2 vergeben.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 16. Mai 2022



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Mai 2023	Nr. 14
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in
zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes
Vom 12. April 2023.....

106

Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes

12. April 2023

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) und § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 (Amtsbl. I S. 976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 2022 (Amtsbl. I S. 1437), i.V.m. § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 29. November 2019 (Dienstbl. S. 884), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Mai 2022 (Dienstbl. S. 396) erlassen, die nach Zustimmung durch den Minister der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Artikel 1 Änderungen

Anlage 2 der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Studiengänge mit erstem berufsqualifiziertem Abschluss im örtlichen Verfahren

Für zulassungsbeschränkte Studiengänge im örtlichen Verfahren, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, wird eine Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Grad der Qualifikation) vorgenommen.

§ 2 Auswahlkriterien für den Bachelor-Studiengang Psychologie (B.Sc.)

(1) Für den **Bachelor-Studiengang Psychologie (B.Sc.)** wird abweichend zu § 1 die Auswahl jeweils wie folgt vorgenommen:

1. Alternativ zur Anzahl der Bewerbungssemester nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des Psychologiespezifischen Bachelor-Studieneignungstests der DGPs („BaPsy-DGPs“) vorgenommen. Die Auswahl richtet sich nach einer absteigend erfassten Rangfolge, welche anhand des Prozentrangs des Testergebnisses des BaPsy-DGPs zwischen 0 und 100 ausgewiesen wird.
2. In der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung werden die Studienplätze wie folgt vergeben:
 - a. 25 % der Studienplätze der Quote werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.
 - b. 75 % der Studienplätze der Quote werden anhand einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit einer Gewichtung von 60 % und dem Ergebnis des Studieneignungstests BaPsy-DGPs (Prozentrang P_{Test})

mit einer Gewichtung von 40 % vergeben. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechnung wird zunächst in eine Punktzahl P_{HZB} umgerechnet, die dem Prozentrang der Durchschnittsnote in Bezug zu den Durchschnittsnoten aller Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang des jeweiligen Vergabezeitraums entspricht. Die Rangfolge wird absteigend anhand der gewichteten Gesamtpunktzahl (P_{Kombi}) gebildet, welche sich anhand folgender Formel ergibt:

$$P_{Kombi} = 0,6 \times P_{HZB} + 0,4 \times P_{Test}$$

Wer kein Ergebnis für den Studieneignungstest BaPsy-DGPs nachweist, wird in den entsprechenden Quoten mit einem Prozentrang von 0 beteiligt.

(2) Im Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/24 werden in der Quote nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung abweichend von Absatz 2 Ziffer 1. 50 % der Studienplätze nach den Vorschriften des § 26 Studienplatzvergabeverordnung (Auswahl nach Bewerbungssemestern) und 50 % der Studienplätze nach dem Ergebnis des Psychologiespezifischen Bachelor-Studieneignungstests der DGPs („BaPsy-DGPs“) vergeben.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 11. Mai 2023



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. Juni 2024	Nr. 24
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in
zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes
Vom 12. Juni 2024.....

178

Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes

Vom 12. Juni 2024

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) und § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 19. November 2019 (Amtsbl. I S. 976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 360), i.V.m. § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 29. November 2019 (Dienstbl. S. 884), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. April 2023 (Dienstbl. S. 106) erlassen, die nach Zustimmung durch den Minister der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Artikel 1 Änderungen

Anlage 2 der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3

Auswahlkriterien für den Bachelor-Studiengang Europäische und internationale Politik

(1) Für den **Bachelor-Studiengang Europäische und internationale Politik** wird abweichend zu § 1 die Auswahl wie folgt vorgenommen:

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des binationalen Studiengangs, der gemeinsam mit der Université de Strasbourg – Sciences Po Strasbourg – betrieben wird, erfolgt die Auswahl sowohl in der Quote der Bewerbungssemester nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung aufgrund von § 2 Absatz 5 i.V.m § 6 des Gesetzes über die Hochschulzulassung als auch in der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung aufgrund von § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung nach dem gewichteten Ergebnis der für den Hochschulzugang vorgenommenen Eignungsprüfung und dem gewichteten Ergebnis eines Auswahlgesprächs. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über das Maß der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben, sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen.

(2) Zum Auswahlgespräch werden alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeladen, bei denen die Eignung für den Studiengang gemäß Anlage 1 der Ordnung über die Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für Bachelorstudiengänge mit besonderen fachspezifischen Anforderungen der Universität des Saarlandes (Eignungsfeststellungsordnung) festgestellt wurde.

(3) Das Auswahlgespräch wird von einer paritätisch von den Partnerhochschulen besetzten binationalen Kommission mit mindestens zwei Hochschullehrer/innen durchgeführt. Das Gespräch findet zu gleichen Anteilen in deutscher und französischer Sprache statt. Das Gespräch findet nicht öffentlich statt und soll eine Dauer von 25 Minuten nicht überschreiten.

(4) Im Auswahlgespräch werden die folgenden Kriterien abgeprüft und pro Kriterium maximal 30 Punkte vergeben:

1. Sprachniveau in Deutsch und Französisch in der mündlichen Konversation mit der Auswahlkommission, welches mindestens dem Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entspricht,
2. Kompetenzen in der Analyse gesellschaftspolitischer Debatten und Klarheit der Argumentation bei Diskussion aktueller gesellschaftspolitischer Fragestellungen anhand einer konkreten Aufgabe,
3. Schlüssigkeit der Erläuterung des Interesses für den Studiengang und seiner Inhalte anhand des im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens eingereichten Begründungsschreibens.

Es können höchstens 90 Punkte insgesamt im Auswahlgespräch erzielt werden.

(5) Die Auswahl richtet sich nach einer absteigend erfassten Rangfolge, welche anhand einer Gesamtpunktzahl bestimmt wird. Die Gesamtpunktzahl setzt sich pro Studienbewerber zur Hälfte aus den Punkten des Eignungsfeststellungsverfahrens und zur Hälfte aus den Punkten des Auswahlgesprächs zusammen. Somit können maximal 190 Punkte erzielt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 20. Juni 2024

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes